

Richtlinien für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.

Auf Grund der Beratungs- und Verhandlungsergebnisse glaubt der ÖKW-Arbeitsausschuß „Innenkolonisation“ die besondere Beachtung nachfolgender Punkte beim Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes empfehlen zu sollen:

I. Die Aufgabe des Siedlungsaufbaues.

1. Die Siedlung am Rande der Städte und Industrieorte ist die dringlichste Aufgabe, um die immer zahlreicher werdende Erwerbs- und Existenzlosigkeit einzudämmen und Arbeiter und Angestellte krisenfest zu machen. Die Kleinsiedlung erleichtert die Einführung der industriellen und gewerblichen Kurzarbeit, weil der Lohnausfall aus der Minderung der Arbeitszeit durch entsprechende Bodennutzung wettgemacht werden kann.

2. Gleichzeitig muß auch die landwirtschaftliche Siedlung und hier vor allem die Siedlung für Landarbeiter und Kleinhäusler nachdrücklichst gefördert werden, um der Landflucht entgegenzuwirken. Nur auf diese Weise kann weiten Bevölkerungskreisen eine ausreichende Lebensmöglichkeit auf dem Lande geboten und gleichzeitig eine bessere Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land herbeigeführt werden.

II. Die elementaren Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau.

1. Geld.

Soferne Staat, Land und Gemeinden Geldmittel zur Verfügung stellen, ist für eine möglichst einheitliche Organisation und Verwertung Sorge zu tragen. Es wird sich empfehlen, diese Geldmittel den Landessiedlungsausschüssen beziehungsweise jenen Landesstellen, zu deren kostenloser Errichtung sich die Landeshypothekenanstalten Österreichs bereit er-

klärt haben, treuhändig zu übergeben, in welchen alle maßgebenden Faktoren des Bundeslandes mitzuwirken berufen sind.

Die Siedler sollen mindestens 20% der Errichtungskosten für ihre Siedlungsstelle aufbringen, wobei auch die eigene Mitarbeit eingerechnet werden kann.

2. Boden.

Der Siedlungsboden soll womöglich von Bund, Ländern und Gemeinden (auch Fonds) bereitgestellt werden. Statt Bodenkauf ist zwecks Verbilligung die Bodenbereitstellung durch Erbpacht (Baurecht) zu erwägen; für gewöhnliche Verpachtung soll die Frist nicht unter 12 Jahre betragen.

3. Arbeit.

Um möglichst vielen Siedlungswilligen entsprechende Siedlerstellen (Erwerbs- und Nebenerwerbssiedlungen) zu bieten, muß die Siedlung in sparsamster und einfachster Weise durchgeführt werden, insbesondere müssen die Siedler beim Aufbau der Siedlungen nach Kräften mitwirken. Es ist daher jene Bauart und jenes Material zu bevorzugen, bei welchen die Mitarbeit der Siedler, ihrer Angehörigen und der Siedlungsgenossen möglichst viel am Lohnanteile der Errichtungskosten erspart. Siedlerstellen landwirtschaftlicher Art sind, wenn irgend möglich, ausbaufähig zu gestalten.

Arbeiten an Wegen, Wassergräben u. dgl. sind in der Regel von den Siedlern selbst, wenn nötig unter fachmännischer Leitung auszuführen. Können größere Arbeiten dieser Art innerhalb der nötigen Zeit nicht von den Siedlern selbst bewältigt werden, so sind sie unter Zuhilfenahme des freiwilligen Arbeitsdienstes, der produktiven Arbeitslosenfürsorge und ähnlicher allgemeiner Hilfsmaßnahmen durchzuführen.

III. Siedlungsträger.

Als Träger für diese Siedlungen kommen Gebietskörperschaften, Anstalten und Korporationen öffentlichen Rechtes, Genossenschaften und Private in Betracht.

Die Siedlungsträger, insbesondere Private und Genossenschaften, sind verpflichtet, sich einer Prüfung sowohl

hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit als auch hinsichtlich ordnungsgemäßer Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite zu unterziehen.

Ist der Siedlungsträger gemeinnütziger Art, so ist zu seinen Gunsten das Wiederkaufsrecht grundbücherlich zu bestellen. Es wird ausgeübt, wenn der Siedler die Stelle ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt oder sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet.

IV. Auswahl der Siedler.

Grundsätzlich sollen die Vorteile der Siedlungsförderung nur jenen Siedlungswerbern zugewendet werden, welche über die nötigen Voraussetzungen für das Siedeln verfügen (siehe auch Punkte V und VI/2). Die Möglichkeit, sich auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erwerbssiedlungen (1 ha und mehr) anzusiedeln, darf unter allen Umständen nur solchen Bewerbern gegeben werden, die nach Herkunft und früherer Beschäftigung imstande sind, diese Stellen ordentlich zu bewirtschaften und gleichzeitig die Gewähr bieten, daß sie wirtschaftlich vorwärts kommen. Bei diesen Siedlungsarten müssen solche Voraussetzungen auch hinsichtlich der mitarbeitenden Familienangehörigen vorliegen.

V. Schulung und Beratung der Siedler.

Vor der Übereignung der Siedlerstellen an die Siedlungswilligen sollen diese einer Schulung in Siedlerkursen unterzogen werden. Vor der Aufnahme in die Siedlerkurse hat eine weitere Auswahl, während des Kurses eine engere Auswahl der Siedlungswilligen zu erfolgen. Zur Beratung der Siedler sowie zur Wahrnehmung der besonderen Erfordernisse des Siedlungswerkes in den Bundesländern und zur Vertretung der sich hieraus ergebenden Forderungen sollen am Orte der Landesiedlungsausschüsse eigene Landesberatungsstellen und von diesen innerhalb des Bundeslandes an geeigneten Orten eventuell Bezirksberatungsstellen errichtet werden.

VI. Die Bedingungen für die Siedlungsförderung.

1. Siedlungsvorhaben.

Siedlungsvorhaben, welche besonderer Begünstigungen teilhaftig werden sollen, können nur dann gefördert werden, wenn die

zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Siedlungsvorhabens gesichert erscheint. Neben der persönlichen und sachlichen Eignung muß beim Siedlungsunternehmer (öffentliche Hand, Genossenschaften oder Private) auch dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit außer Zweifel sein.

2. Siedler.

Siedler, welche der Begünstigungen, die geschaffen werden, teilhaftig werden wollen, müssen sich der wirtschaftlichen Prüfung und Anleitung der hiefür bestimmten öffentlichen Stelle unterstellen, insbesondere dann, wenn sie begünstigte Pachtstellen haben oder aus öffentlichen Mitteln begünstigte Darlehen erhalten.

Jedem Siedler, welcher in öffentlicher Unterstützung stand, ist bis nach der ersten Ernte ein Schonjahr zu bewilligen, zumindest aber für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Errichtungsposten unbeschadet der durch das Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst gewährten Begünstigungen.

3. Richtpreise.

Die Landessiedlungsausschüsse setzen, sofern Beihilfen gegeben werden, die Höchstbeträge für die Baukosten je Siedlungsstelle fest, welche für die einzelnen Siedlungstypen nicht überschritten werden dürfen. In solchen Fällen können auch Bestimmungen über die Größe und den Rauminhalt der Wohn- und Wirtschaftsgebäude getroffen werden.

VII. Die organisatorische Durchführung des Siedlungsaufbaues.

1. Siedlungsform.

Zwecks sparsamer und einfacher Durchführung soll die Ansiedlung, soweit die Voraussetzungen irgendwie gegeben sind, in der Form der Gruppensiedlungen erfolgen. Bei der Zusammenstellung der Stadtrandsiedler wie auch der landwirtschaftlichen Siedler sind landsmannschaftliche und ähnliche Gesichtspunkte nicht außer acht zu lassen.

Die neuen Siedlerstellen sollen den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Siedler und ihrer Angehörigen entsprechen. Sie sollen daher sowohl hinsichtlich des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, als auch bezüglich des Grundaumes den durchschnittlichen Existenzbedingungen der

Gegend angepaßt sein. Zu hohe Kosten erfordern neue untragbare Zinsenlasten, welche den Siedler ernstlich gefährdet.

2. Interne Organisation.

Bei jeder Siedlergruppe ist auf eine zweckmäßige interne Organisation zu dringen. Es sind Muster für die Vereinbarungen auszuarbeiten, welche zwischen den Siedlern und dem Siedlungsträger zu treffen sind. Sie sollen in der Regel den Besiedlungsvorgang, die Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Zusammenarbeit mit nicht siedelnden Mitarbeitern und alle sonstigen Durchführungsmaßnahmen enthalten.

Bei gartenwirtschaftlichen Siedlungen und tunlichst auch bei jenen landwirtschaftlicher Art ist den Siedlern der Anschluß an eine bestehende Genossenschaft (Bezugs- und Absatzgenossenschaft) oder die Gründung solcher zu empfehlen.

3. Übereignungsbedingungen.

Bei Übergabe der Stellen an die einzelnen Siedler ist zu vereinbaren:

a) Der Übernahmepreis der Siedlungsstelle sowie der früheste Zeitpunkt, zu welchem die Siedlungsstelle dem Siedler übereignet werden kann.

b) Der Siedler darf — soferne er materielle Begünstigungen aus öffentlicher Hand erhalten hat — seine Stelle nur mit Genehmigung des Siedlungsträgers bzw. der Siedlungsbehörde veräußern oder verpachten. Ebenso darf er die Selbständigkeit der einzelnen Stelle nicht aufheben.

c) Der Siedler darf innerhalb der ersten fünf Jahre sein Gebäude nur einvernehmlich mit dem Siedlungsträger bzw. der Siedlungsbehörde vergrößern oder wesentlich verändern. Das gilt auch für die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen.

d) Ist der Siedler seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen und kann er genügend Mittel für den Neuaufwand nachweisen, so ist ihm zur Vergrößerung oder wesentlichen Veränderung der Siedlungsbauten die Zustimmung zu erteilen.

e) Der Siedler ist verpflichtet, die von dem Siedlungsträger als notwendig bezeichneten Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.